



Gemeinde

---

Wangen-Brüttisellen

# Einladung

**zur Gemeindeversammlung**

**Dienstag, 25. September 2012, 20.00 Uhr**

**Gemeindezentrum Gsellhof in Brüttisellen**

Demokratie  
ich mache mit

## **Geschäfte**

1. Vorberatung Urnenabstimmung betreffend Teilrevision Gemeindeordnung / Reduktion Anzahl Schulpflegemitglieder
2. Aufstockung des Vermögens der Stingelin-Stiftung
3. Statutenrevision Zweckverband Spital Uster
4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 11. September 2012 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

*Gemeinderat Wangen-Brüttisellen*

## Anträge und Berichte des Gemeinderats

### 1 Vorberatung Urnenabstimmung betreffend Teilrevision Gemeindeordnung / Reduktion Anzahl Schulpflegemitglieder

#### Antrag des Gemeinderats bzw. der Schulpflege

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung Wangen-Brüttsellen betreffend Reduktion von 7 auf 5 Schulpflegemitglieder wird im Sinne des nachfolgenden Berichts zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen von geringfügiger materieller Bedeutung, die sich aus dem Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

#### Abstimmungsfrage an Urne

Stimmen Sie der Reduktion von 7 auf 5 Schulpflegemitglieder und der damit verbundenen Anpassung von Art. 34 der Gemeindeordnung zu?

#### Bericht des Gemeinderats

##### Das Wesentliche in Kürze

- Auf Antrag der Schulpflege hat der Gemeinderat der Reduktion von 7 auf 5 Schulpflegemitglieder zugestimmt.
- Für diese Anpassung ist die Revision von Art. 34 der Gemeindeordnung an einer Urnenabstimmung nötig.

#### Ausführlicher Bericht

##### 1 Ausgangslage

Sei dem Schuljahr 2008 sind alle Schulen in Wangen-Brüttsellen durch Schulleitungen geleitet. Seither hat die Schulpflege sukzessive operative Kompetenzen an die Schulleitungen übergeben können. Die Führungsaufgabe der Schulpflege liegt nun mehrheitlich im strategischen Bereich. Sie benötigt dadurch im Vergleich zu früher einen deutlich kleineren Zeitaufwand.

Schulpflege und Gemeinderat unterstützen deshalb die Reduktion von 7 auf 5 Schulpflegemitglieder ab Amtsdauer 2014-2018.

## 2 Revision Art. 34 Gemeindeordnung

Art.	Formulierung heute	Formulierung neu
34 Abs. 1	Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus <b>7 Mitgliedern</b> . Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt den Geschäftsbereich Schule. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.	Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus <b>5 Mitgliedern</b> . Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt den Geschäftsbereich Schule. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.
34 Abs. 2	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
34 Abs. 3 neu	--	<b>Im Sinne einer Übergangsbestimmung wird in der laufenden Amtsdauer 2010-2014 bei einer allfälligen Vakanz eines Mitglieds (ausgenommen Schulpräsidium) auf eine Ersatzwahl verzichtet, sofern noch mindestens 5 Mitglieder im Amt sind.</b>

## 3 Schlusswort

Die Schulpflege und der Gemeinderat sind überzeugt, dass eine Reduktion von 7 auf 5 Schulpflegemitglieder, aufgrund der Verlagerung von operativen Aufgaben an die Schulleitungen, verantwortet werden kann. Sie empfehlen deshalb den Stimmberechtigten, der Urnenvorlage an der Abstimmung vom 25. November 2012 zuzustimmen.

## 2 Aufstockung des Vermögens der Stingelin-Stiftung

### Antrag des Gemeinderats

Die nicht steuerfinanzierten Überschüsse der Betriebsrechnung des Alterszentrums Hofwiesen (Beiträge Bewohnerinnen und Bewohner der letzten 20 Jahre) von zurzeit CHF 386'612 werden in die Stingelin-Stiftung übertragen.

### Bericht des Gemeinderats

#### Das Wesentliche in Kürze

- Auf dem Bestandeskonto "Verpflichtung / Betrieb Alterszentrum Hofwiesen", über welches die Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse aus den Jahresabschlüssen des Alterszentrums belastet bzw. gutgeschrieben wurden, haben sich per Ende 2011 CHF 386'612 angesammelt. Dieser Betrag besteht aus Überschüssen der Betriebsrechnung Alterszentrum Hofwiesen und beinhaltet Beiträge der Bewohnerinnen und Bewohner der letzten 20 Jahre.
- Anstelle einer reinen Ausbuchung von CHF 386'612 in die laufende Rechnung bzw. ins Eigenkapital schlägt der Gemeinderat vor, diese nicht steuerfinanzierten Überschüsse der Betriebsrechnung des Alterszentrums Hofwiesen in die Stingelin-Stiftung einzubringen.
- Das zusätzliche Kapital der Stingelin-Stiftung könnte beispielsweise für die bestehenden und neuen Dienstleistungen im Bereich Wohnen im Alter sowie für die Vermittlung von verschiedenen Dienstleistungen wie Mahlzeiten- und Fahrdienst eingesetzt werden und so diese langfristig sichern.

### Ausführlicher Bericht

#### 1 Ausgangslage

Aufgrund der neuen Gesetzgebung rund um die Alters- und Pflegeheimfinanzierung wurde der bestehende Anschlussvertrag ans Alterszentrum Hofwiesen zwischen Dietlikon und Wangen-Brüttsellen per 1. Januar 2012 aufgehoben. Das Alterszentrum Hofwiesen muss sich künftig kostendeckend finanzieren (Vollkostenrechnung). Gleichzeitig wird das alte Finanzierungssystem, welches in Form einer sinngemässen, rechnungslegungstechnisch zweckdienlichen Spezialfinanzierung abgehandelt wurde, abgelöst und damit aufgehoben.

Auf dem Bestandeskonto "Verpflichtung / Betrieb Alterszentrum Hofwiesen, Nr. 901 2280.91", über welches die Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse aus den Jahresabschlüssen des Alterszentrums belastet bzw. gutgeschrieben wurden, haben sich per 31. Dezember 2011 CHF 386'612 angesammelt. Dieser Betrag besteht aus Überschüssen der Betriebsrechnung Alterszentrum Hofwiesen und beinhaltet Beiträge der Bewohnerinnen und Bewohner der letzten 20 Jahre.

#### 2 Aufstockung des Vermögens der Stingelin-Stiftung

Anstelle einer reinen Ausbuchung von CHF 386'612 in die laufende Rechnung bzw. ins Eigenkapital schlägt der Gemeinderat vor, diese nicht steuerfinanzierten Überschüsse der Betriebsrechnung des Alterszentrums Hofwiesen (Beiträge von Bewohnerinnen und Bewohner der letzten 20 Jahre) in die Stingelin-Stiftung einzubringen.

Das Vermögen der Stingelin-Stiftung beträgt zurzeit CHF 1'201'311 (Stand Ende Juni 2012) und kann für alle Aufwendungen im Rahmen der Altershilfe, ausser für Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. vorhandener Kreditbeschlüsse verpflichtet ist, verwendet werden.

Der Gemeinderat darf als Stiftungsrat frei über die Details der jeweiligen Verwendung entscheiden. Er ist auch befugt, im Rahmen des Stiftungszwecks das Kapital anzuzehren, insbesondere, wenn der Ertrag wegen der Geldentwertung an Realwert stark abnehmen sollte.

Gemäss Stiftungsurkunde (Ziff. II.) kann das Stiftungsvermögen durch Beiträge, Legate, Schenkungen, Zuwendungen irgendwelcher Art und andere geeignete Mittel geäufnet werden.

Diese Möglichkeit ist in der Bevölkerung noch nicht bekannt und wurde entsprechend noch nie benutzt. Der Gemeinderat möchte mit dieser einmaligen Einlage mit gutem Beispiel vorangehen. Mit solchen Aufstockungen kann verhindert werden, dass das Stiftungsvermögen eines Tages aufgebraucht ist. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere auch die demografische Entwicklung und schnelle Zunahme des Anteils von Seniorinnen und Senioren zu beachten.

Sofern mehr als CHF 80'000 in die Stingelin-Stiftung übertragen werden, braucht es gemäss Gemeindeordnung (Art. 15) die Zustimmung der Gemeindeversammlung, da dieser Vorgang finanziell als Ausgabe zu betrachten ist.

### **3 Wofür könnten die zusätzlichen Mittel der Stingelin-Stiftung eingesetzt werden?**

Da der Anteil der älteren Bevölkerung in Wangen-Brüttisellen kontinuierlich steigt, werden die Ausgaben, welche durch die Stingelin-Stiftung finanziert werden, ebenfalls ansteigen. Das zusätzliche Kapital könnte für die Finanzierung der bestehenden und neuen Dienstleistungen im Bereich Wohnen im Alter, wie die Beratung von Seniorinnen und Senioren oder die Vermittlung von Dienstleistungen sein. Dazu gehören heute der Mahlzeitendienst, der Fahrdienst und der Krankenmobilitätsverleih. Geplant ist, in Zukunft weitere Dienstleistungen wie ein Wäscheservice oder ein Putzdienst anzubieten.

Ebenfalls aus der Stingelin-Stiftung werden verschiedene Anlässe teilweise oder voll finanziert, wie das Essen der Stingelin-Stiftung, die Seniorenreise oder die Seniorennachmittage. Durch die Zunahme der Teilnehmer/-innen an den Anlässen und die Nutzer/-innen der Dienstleistungen entstehen jährlich höhere Kosten. Aus der Stingelin-Stiftung wurden zum Beispiel auch die Stuhlkissen im Gsellhof finanziert, welche vor allem bei Seniorenanlässen abgegeben werden.

### **4 Schlusswort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser einmaligen Einlage einen wichtigen und zweckmässigen Beitrag für das Gemeinwesen zu leisten. Er empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

### 3 Statutenrevision Zweckverband Spital Uster

#### Antrag des Gemeinderats

Der Statutenrevision des Zweckverbands Spital Uster wird gemäss Anhang zugestimmt.

#### Bericht des Gemeinderats

##### Das Wesentliche in Kürze

- Die neue Spitalfinanzierung ist seit 1. Januar 2012 in Kraft und führt insbesondere dazu, dass der öffentliche Anteil der Spitalkosten neu nur noch mit kantonalen Mitteln finanziert wird. Die bisherigen kommunalen Beiträge ans Spital Uster fallen somit weg.
- Um den neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, müssen die Statuten des Zweckverbands geändert werden.
- Der Verwaltungsrat und die Delegierten der 17 Zweckverbandsgemeinden des Spitals Uster haben die Statutenrevision verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten.

#### Ausführlicher Bericht

##### 1 Ausgangslage

Seit diesem Jahr gelten neue Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen. Ein neues Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz wurde vom Kantonsrat mit 119 Ja zu 35 Nein verabschiedet, als dringlich erklärt und ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Wegen eines Referendums ist es am 17. Juni 2012 nachträglich und als Empfehlung vors Volk gekommen. Der Souverän hat den Entscheid des Kantonsrats aber geschützt und das neue Gesetz am 17. Juni 2012 mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen.

Nun wirken nicht nur diese kantonalen Vorgaben auf das Spital Uster und seinen Zweckverband ein, auch nationale Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung und zur Leistungsabgeltung, die als Folge des revidierten Krankenversicherungsgesetzes eingeführt werden, machen die Revision der Statuten notwendig.

Es sind im Wesentlichen die nachfolgenden vier Herausforderungen, die auf das Spital Uster zukommen, denen es sich zu stellen hat und mit einigen wenigen aber adäquaten Anpassungen begegnen möchte.

##### 2 Vollkostendeckung (Gewinnverwendung oder Verlustdeckung)

Die neue Gesetzgebung geht davon aus, dass die akut körperliche Versorgung ihre Kosten selbst deckt. Der Staatsbeitrag wird nicht mehr als Defizit geäufnet und ausgeglichen, sondern subjektbezogen für jeden Fall bezahlt. Jede Behandlung generiert also nicht nur eine Rechnung an die Versicherung, sondern auch eine solche an die öffentliche Hand; neu ausschliesslich an den Wohnortskanton der Patientin oder des Patienten.

Akutspitäler sollten folglich ausgeglichene Betriebsrechnungen präsentieren und die Zweckverbandsgemeinden sind ausser Pflicht. Die Beiträge der Zweckverbandsgemeinden an das Spital Uster entfallen und damit ist ein Kostenverteilschlüssel obsolet. Anstelle treten Bestimmungen, wie und nach welchen Regeln das Spital Uster seine Gewinne zu verwenden hat oder allfällige Verluste zu decken sind. Die Verhältnisse innerhalb der Trägerschaft bleiben bestehen (siehe dazu Anhang Statuten Artikel 22, 29 und 33).

### **3 Investitionskosten (Rücklagen)**

Bisher sind Investitionen der Listenspitäler, deren Anschaffungen und Bauten, von der öffentlichen Hand bezahlt worden. Künftig sind sie von der ordentlichen Betriebsrechnung zu tragen. Das bedeutet, dass sie neu in die Tarife und Preise einkalkuliert und anteilmässig mit jeder Behandlung verrechnet werden. Die Sonderkreditanträge, sowohl an den Kanton als auch an die Zweckverbandsgemeinden, gehören der Vergangenheit an. Es fliessen keine Investitionsbeiträge und damit auch keine Subventionen mehr. Das Spital Uster wird sich selbst refinanzieren, will heissen, seine Anlagen aktivieren, seine Mobilien und Immobilien im Rahmen üblicher Laufzeiten abschreiben und verzinsen. Es wird aber auch die mit jedem Fall erzielten zusätzlichen Einnahmen im genügenden Ausmass rückstellen oder Kapital für neuerliche Anschaffungen ansparen. Selbstverständlich wird es zur Finanzierung von grösseren Investitionsvorhaben und manchmal auch zur Sicherung der Liquidität Fremdmittel aufnehmen. Dazu ist rechtliche Voraussetzung zu schaffen (siehe Anhang Statuten Artikel 29 bis 34).

### **4 Finanzierung (eigener Haushalt, Eigenkapital und Beteiligungen)**

Die vorerwähnten Ausführungen bedingen, dass das Spital Uster einen eigenen Haushalt führt. Die Delegiertenversammlung vom 9. November 2011 hat dies einstimmig beschlossen und den Zweckverband vordergründig legitimiert. Es bedarf dazu aber der ordentlichen Rechtsgrundlage beziehungsweise der Verankerung in den Statuten. So sind die Bilanzfähigkeit und die damit verbundene Eigenständigkeit und als logische Konsequenz auch die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse zu regeln. Der Restbuchwert der Anlagen des Spitals Uster wird momentan bewertet und ist mit dem Kanton Zürich immer noch in Diskussion. Er beläuft sich auf ca. CHF 60 bis 70 Millionen. Mehr als die Hälfte davon ist von der Gesundheitsdirektion beansprucht. Sie besteht Kraft Spitalfinanzierungsgesetz und damaliger Subventionen darauf, dass ihr Anteil in ein Guthaben des Kantons umgewandelt wird. Anders präsentiert sich die Situation der 17 Zweckverbandsgemeinden. Sie sind im Gegensatz zum Kanton die Besitzerinnen und Trägerschaft des Spitals Uster. Ihr Anteil am Vermögen soll deshalb zu Beteiligungen gemacht werden. Denn der Betrieb braucht eine vernünftige Eigenkapitalquote, damit er auf überlebensfähiger Grundlage steht. Darüber hinaus stellen die Gemeinden mit ihrer Mitgliedschaft zum Zweckverband sicher, dass ihr lokales und regionales gesundheitspolitisches Interesse weiterhin gewahrt bleibt. Nur als Mitbesitzerinnen des Spitals Uster können sie die Ausrichtung des Betriebes beeinflussen und entscheiden, ob und in welcher Art und Weise das Spital Uster einen gemeinnützigen Beitrag zur Lebensqualität und zur Gesundheitsversorgung ihrer Bevölkerung leistet (siehe Anhang Statuten Artikel 17, 29 bis 31 und 41).

### **5 Marktöffnung und Handlungsspielraum (Kompetenzen)**

Damit das Spital Uster nicht nur im gesundheitspolitischen Interesse der Zweckverbandsgemeinden, sondern auch nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden kann, braucht es eine gewisse Flexibilität und einen stufengerechten Handlungsspielraum für die Delegiertenversammlung, den Verwaltungsrat und die Spitalleitung. Die Kompetenzen sind deshalb im geringfügigen Mass und so anzupassen, dass die finanziellen Beschlüsse nicht mehr unmittelbar oder wie bisher Beiträge der Gemeinden auslösen.

Der Betrieb hat sich neu durch die Entgelte seiner Leistungen selbst zu tragen. Aber die demokratische Mitsprache um grundsätzliche strategische oder auch gewichtige operative Entscheide, die zum Erfolg des Unternehmens beitragen, soll gewahrt bleiben. Die Kompetenzregelungen sind entsprechend zu verstehen und auszugestalten (siehe Anhang Statuten Artikel 11, 16, 22, 24 und 25).

## **6 Schlusswort des Gemeinderats**

Weitergehende Überlegungen zur Rechtsform des Spitals Uster sind zwar nicht ausgeschlossen, hätten aber mittel- bis langfristigen Charakter. Deshalb stehen sie kurzfristig nicht zur Diskussion. In einem ersten Schritt ist mit dieser Statutenrevision lediglich das Nötigste anzupassen, rasch möglichst Rechtssicherheit zu erstellen und für das Spital Uster ein Weg zu ebnen, der in eine hoffnungsvolle und vielversprechende Zukunft führt. Eine grundlegende Debatte um die Rechtsform kann für später vorbehalten bleiben.

Der Gemeinderat, der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung haben den nun vorliegenden Antrag verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden bzw. der Gemeindeversammlung die Annahme.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- Gegenüberstellung Statuten 2009 und 2012

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<b>A Bestand und Aufgabe</b>	<b>A Bestand und Aufgabe</b>	
<p><b>AI. Bestand</b></p> <p><b>Art. 1 –</b> Verbandsbildung</p> <p>Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Spital Uster (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><b>Art. 2 –</b> Rechtspersönlichkeit, Sitz</p> <p>Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Uster.</p> <p><b>Art. 3 –</b> Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>1 Der Beitritt zum Verband steht jederzeit weiteren zürcherischen Gemeinden offen. Ihre rechtliche Stellung entspricht derjenigen der übrigen Verbandsgemeinden.</p> <p>2 Über Aufnahme und allenfalls damit verbundene besondere Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung unter Anhörung der Verbandsgemeinden.</p>	<p><b>AI. Bestand</b></p> <p><b>Art. 1 –</b> Verbandsbildung</p> <p>Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Spital Uster (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><b>Art. 2 –</b> Rechtspersönlichkeit, Sitz</p> <p>Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Uster.</p> <p><b>Art. 3 –</b> Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>1 Der Beitritt zum Verband steht jederzeit weiteren zürcherischen Gemeinden offen. Ihre rechtliche Stellung entspricht derjenigen der übrigen Verbandsgemeinden.</p> <p>2 Über Aufnahme und allenfalls damit verbundene besondere Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung unter Anhörung der Verbandsgemeinden.</p>	<p><i>Die Artikel in Kapitel AI. sind unverändert.</i></p>
<p><b>All. Aufgabe</b></p> <p><b>Art. 4 –</b> Verbandszweck</p> <p>Der Verband bezweckt die spitalmedizinische Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse und betreibt dazu vor allem das Spital Uster als Schwerpunktspital (in der Folge auch Spital genannt).</p> <p><b>Art. 5 –</b> Aufgabe des Spitals</p> <p>Das Spital ist für Akutranke, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus dem Verbandsgebiet, bestimmt und gewährt ärztliche Behandlung und Pflege. Es kann ferner Personal ausbilden.</p> <p><b>Art. 6 –</b> Kooperationen</p> <p>Das Spital kann zur Nutzung von Synergien oder zur Bildung von medizinischen Versorgungsketten mit Dritten kooperieren, sofern die Zusammenarbeit dem Verbandszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.</p>	<p><b>All. Aufgabe</b></p> <p><b>Art. 4 –</b> Verbandszweck</p> <p>Der Verband bezweckt die spitalmedizinische Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse und betreibt dazu vor allem das Spital Uster als Schwerpunktspital (in der Folge auch Spital genannt).</p> <p><b>Art. 5 –</b> Aufgabe des Spitals</p> <p>Das Spital ist für Akutranke, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus dem Verbandsgebiet, bestimmt und gewährt ärztliche Behandlung und Pflege. Es kann ferner Personal ausbilden.</p> <p><b>Art. 6 –</b> Kooperationen</p> <p>Das Spital kann zur Nutzung von Synergien oder zur Bildung von medizinischen Versorgungsketten mit Dritten kooperieren, sofern die Zusammenarbeit dem Verbandszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.</p>	<p><i>Die Artikel in Kapitel All. sind unverändert.</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<b>B Organisation</b>	<b>B Organisation</b>	
<p><b>Bl. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p><b>Art. 7 – Verbandsorgane</b></p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</li> <li>– die Verbandsgemeinden</li> <li>– die Delegiertenversammlung</li> <li>– der Verwaltungsrat</li> <li>– die Rechnungsprüfungskommission (in der Folge auch RPK)</li> <li>– die Spitalleitung</li> </ul> <p><b>Art. 8 – Beschlussfassung</b></p> <p>1 Die Beschlussfassung der Stimmberechtigten des Zweckverbandes erfolgt gemäss Art. 12 dieser Statuten.</p> <p>2 Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.</p> <p>3 Die übrigen Organe gemäss Art. 7 beschliessen mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>4 Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><b>Art. 9 – Amtsdauer</b></p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates sowie der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p> <p><b>Art. 10 – Zeichnungsberechtigung</b></p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle im Kollektiv zu zweien.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p><b>Bl. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p><b>Art. 7 – Verbandsorgane und Spitalleitung</b></p> <p>1 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</li> <li>– die Verbandsgemeinden</li> <li>– die Delegiertenversammlung</li> <li>– der Verwaltungsrat</li> <li>– die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</li> </ul> <p>2 Mit der operativen Führung des Spitals ist die Spitalleitung betraut.</p> <p><b>Art. 8 – Beschlussfassung</b></p> <p>1 Die Beschlussfassung der Stimmberechtigten des Zweckverbandes erfolgt gemäss Art. 12 dieser Statuten.</p> <p>2 Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.</p> <p>3 Die übrigen Organe gemäss Art. 7 Abs. 1 beschliessen mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>4 Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><b>Art. 9 – Amtsdauer</b></p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates sowie der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p> <p><b>Art. 10 – Zeichnungsberechtigung</b></p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle im Kollektiv zu zweien.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p><i>Die Artikel in Kapitel Bl. sind nahezu unverändert. Einzig die Stellung der Spitalleitung ist neu besser umschrieben.</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision																														
<p><b>BII. Entscheide der Stimmberechtigten oder der Gemeinden</b></p> <p><b>Art. 11 – Befugnisse der Stimmberechtigten</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <p>a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche den Betrag von CHF 4'000'000.- übersteigen;</p> <p>b) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Werte von mehr als CHF 4'000'000.-;</p> <p>c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche den Betrag von CHF 500'000.- pro Jahr übersteigen.</p> <p><b>Art. 12 – Verfahren</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Uster.</p> <p>2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden des Zweckverbandes zustimmen.</p> <p><b>Art. 13 – Befugnisse der Zweckverbandsgemeinden</b></p> <p>Dem Beschluss der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:</p> <p>a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, nach Massgabe von Art. 17,18 und 19 der Statuten;</p> <p>b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband nach Art. 40 der Statuten;</p> <p>c) die Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 39 der Statuten;</p> <p>d) die Änderung dieser Statuten;</p> <p>e) die Übernahme neuer Verbandsaufgaben.</p> <p><b>Art. 14 – Quorum der Verbandsgemeinden</b></p> <p>1 Für Entscheide ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, die gesamthaft auch mehr als die Hälfte des Betriebsergebnisses der letztgenehmigten Jah-</p>	<p><b>BII. Entscheide der Stimmberechtigten oder der Gemeinden</b></p> <p><b>Art. 11 – Befugnisse der Stimmberechtigten</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <p>a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche den Betrag von CHF 5'000'000.- übersteigen;</p> <p>b) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Werte von mehr als CHF 5'000'000.-;</p> <p>c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche den Betrag von CHF 1'000'000.- pro Jahr übersteigen;</p> <p>d) die Einreichung von Initiativen;</p> <p>e) die Ergreifung des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung.</p> <p><b>Art. 12 – Verfahren</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Uster.</p> <p>2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden des Zweckverbandes zustimmen.</p> <p><b>Art. 13 – Befugnisse der Verbandsgemeinden</b></p> <p>Dem Beschluss der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:</p> <p>a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, nach Massgabe von Art. 17,18 und 19 der Statuten;</p> <p>b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband nach Art. 40 der Statuten;</p> <p>c) die Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 39 der Statuten;</p> <p>d) die Änderung dieser Statuten;</p> <p>e) die Übernahme neuer Verbandsaufgaben im Rahmen des Verbandszwecks gemäss Art. 4 der Statuten.</p> <p><b>Art. 14 – Quorum der Verbandsgemeinden</b></p> <p>1 Für Entscheide ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich,</p>	<p><i>Auf Grund der neuen Spitalfinanzierung sind die Investitionskosten in die ordentliche Rechnung eingebunden.</i></p> <p><i>Die Beschlüsse der Verbandsorgane lösen also keine Beitragszahlungen der Verbandsgemeinden mehr aus. Trotzdem ist nur eine geringfügige Anpassung der Kompetenzen beantragt. Insbesondere bleibt die Limite von 1,6 Millionen Franken für neue einmalige Ausgaben nahezu unverändert und damit die Kompetenzgrenze des Verwaltungsrates und folglich auch das fakultative Finanzreferendum praktisch unangetastet.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 11 lit. a), b) und c) bzw. lit. a) und b) sowie Art. 14</i></p> <p><i>In den einschlägigen Art. gesetzte Limiten (in tausend CHF):</i></p> <p><i>Antrag bzw. in den neuen Statuten abgebildet:</i></p> <table border="1" data-bbox="1094 1021 1536 1137"> <thead> <tr> <th>Ausgaben</th> <th>ZV</th> <th>DV</th> <th>VR</th> <th>SL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>neu</td> <td>&gt; 5'000</td> <td>&gt; 1'625</td> <td>&gt; 125</td> <td>&lt;= 125</td> </tr> <tr> <td>wiederkehrend</td> <td>&gt; 1'000</td> <td>&gt; 325</td> <td>&gt; 125</td> <td>&lt;= 125</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>In den alten bzw. bisher gültigen Statuten bestimmte Limiten:</i></p> <table border="1" data-bbox="1094 1227 1536 1339"> <thead> <tr> <th>Ausgaben</th> <th>ZV</th> <th>DV</th> <th>VR</th> <th>SL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>neu</td> <td>&gt; 4'000</td> <td>&gt; 1'600</td> <td>&gt; 100</td> <td>&lt;= 100</td> </tr> <tr> <td>wiederkehrend</td> <td>&gt; 500</td> <td>&gt; 200</td> <td>&gt; 100</td> <td>&lt;= 100</td> </tr> </tbody> </table>	Ausgaben	ZV	DV	VR	SL	neu	> 5'000	> 1'625	> 125	<= 125	wiederkehrend	> 1'000	> 325	> 125	<= 125	Ausgaben	ZV	DV	VR	SL	neu	> 4'000	> 1'600	> 100	<= 100	wiederkehrend	> 500	> 200	> 100	<= 100
Ausgaben	ZV	DV	VR	SL																												
neu	> 5'000	> 1'625	> 125	<= 125																												
wiederkehrend	> 1'000	> 325	> 125	<= 125																												
Ausgaben	ZV	DV	VR	SL																												
neu	> 4'000	> 1'600	> 100	<= 100																												
wiederkehrend	> 500	> 200	> 100	<= 100																												

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p>resrechnung tragen.</p> <p>2 Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>die gesamthaft auch mehr als die Hälfte der Beteiligungen halten.</p> <p>2 Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p>	
<p><b>Bill. <u>Initiativrecht und fakultatives Referendum</u></b></p> <p><b>Art. 15 – Bedingungen für die Initiative</b></p> <p>1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die im Sinne von Artikel 11 der Statuten dem obligatorischen oder von Art. 16 der Statuten dem fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p>2 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Verbandsgebiet unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.</p> <p>3 Die Initiative ist dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p><b>Art. 16 – Bedingungen für das fakultative Referendum</b></p> <p>1 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung:</p> <p>a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</p> <p>b) wenn binnen 45 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte das Begehren stellen;</p> <p>c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder ein Drittel der Gemeindevorsteherschaften dies verlangt.</p> <p>Ein Referendum ist ausgeschlossen, wenn ein Geschäft mit Beschluss von mindestens 4/5 der Delegierten sowie dem Einverständnis des Verwaltungsrates als dringlich erklärt wird.</p> <p>2 Dem fakultativen Referendum unterstehen unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 hievor insbesondere Kreditbewilligungen durch</p>	<p><b>Bill. <u>Initiativrecht und fakultatives Referendum</u></b></p> <p><b>Art. 15 – Bedingungen für die Initiative</b></p> <p>1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die im Sinne von Artikel 11 der Statuten dem obligatorischen oder von Art. 16 der Statuten dem fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p>2 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Verbandsgebiet unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.</p> <p>3 Die Initiative ist dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p><b>Art. 16 – Bedingungen für das fakultative Referendum</b></p> <p>1 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung:</p> <p>a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</p> <p>b) wenn binnen 45 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Verbandsgebiet das Begehren stellen;</p> <p>c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder ein Drittel der Gemeindevorsteherschaften dies verlangt.</p> <p>Ein Referendum ist ausgeschlossen, wenn ein Geschäft mit Beschluss von mindestens 4/5 der Delegierten sowie dem Einverständnis des Verwaltungsrates als dringlich erklärt wird.</p> <p>2 Dem fakultativen Referendum unterstehen unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1</p>	<p><i>Auf Grund der neuen Spitalfinanzierung sind die Investitionskosten in die ordentliche Rechnung eingebunden.</i></p> <p><i>Die Beschlüsse der Verbandsorgane lösen also keine Beitragszahlungen der Verbandsgemeinden mehr aus. Trotzdem ist nur eine geringfügige Anpassung der Kompetenzen beantragt.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 16 Absatz 2</i></p> <p><i>Die Terminologie des Begriffes wird vereinheitlicht.</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p>die Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die den Betrag von CHF 1'600'000.- überschreiten oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000.- pro Geschäft.</p> <p>3 Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <p>a) die Wahlen;</p> <p>b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</p> <p>c) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;</p> <p>d) die Festsetzung der Voranschläge;</p> <p>e) die Genehmigung gebundener Ausgaben;</p> <p>f) ablehnende Beschlüsse;</p> <p>g) Anträge an die Verbandsgemeinden;</p> <p>h) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</p> <p>4 Die referendumsfähigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>5 Das Referendum ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.</p>	<p>hier vor insbesondere Kreditbewilligungen durch die Delegiertenversammlung für neue einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die den Betrag von CHF 1'625'000.- überschreiten oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 325'000.- pro Geschäft.</p> <p>3 Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <p>a) die Wahlen;</p> <p>b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</p> <p>c) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;</p> <p>d) die Festsetzung der Voranschläge;</p> <p>e) die Genehmigung gebundener Ausgaben;</p> <p>f) ablehnende Beschlüsse;</p> <p>g) Anträge an die Verbandsgemeinden;</p> <p>h) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</p> <p>4 Die referendumsfähigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>5 Das Referendum ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.</p>	
<p><b>BIV. <u>Die Delegiertenversammlung</u></b></p> <p><b>Art. 17 – Zusammensetzung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer die Anzahl der Delegierten aufgrund der letztgenehmigten Jahresrechnung fest:</p> <p>a) Jede Verbandsgemeinde hat pro übernommenen Anteil von 5% am Betriebsergebnis, oder Teilen davon, Anspruch auf eine/n Delegierte/n.</p> <p>b) Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung zusätzlich eine/n frei praktizierende/n Ärztin/Arzt aus dem Verbandsgebiet, welche/r mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnimmt.</p>	<p><b>BIV. <u>Die Delegiertenversammlung</u></b></p> <p><b>Art. 17 – Zusammensetzung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer die Anzahl der Delegierten aufgrund der letztgenehmigten Bilanz, im Verhältnis zu den Beteiligungen aller Verbandsgemeinden, fest:</p> <p>a) Jede Verbandsgemeinde hat mindestens eine/n Delegierte/n. Ein weitergehender Sitz-Anspruch ergibt sich für Gemeinden, die eine Beteiligung von mehr als 5% halten. Und zwar für jeden weiteren Beteiligungs-Anteil von 5% oder Teilen davon einen. Eine Verbandsgemeinde kann allerdings maximal 8 Delegiertensitze beanspruchen.</p> <p>b) Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung zusätzlich eine/n frei praktizierende/n Ärztin/Arzt aus dem Verbandsgebiet, welche/r mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnimmt.</p>	<p><i>Auf Grund der neuen Spitalfinanzierung ist die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung neu zu regeln.</i></p> <p><i>Die Anpassung der Anzahl der Delegierten ist beantragt.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 17 lit. a)</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p><b>Art. 18 – Wahlen</b></p> <p>Die Delegierten der Verbandsgemeinden sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Gemeinden im Anschluss an die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf deren Amtsdauer gewählt. Eine delegierte Person soll Exekutivmitglied der betreffenden Verbandsgemeinde sein.</p> <p><b>Art. 19 – Konstituierung</b></p> <p>1 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Uster.</p> <p>2 Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, der/die zugleich Präsident/in des Verwaltungsrates ist, und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Die Leitung der Geschäftsstelle wird der Spitaldirektion übertragen.</p> <p>3 Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p> <p>4 An den Sitzungen nehmen teil und zwar mit beratender Stimme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Mitglieder des Verwaltungsrates</li> <li>– die Mitglieder der Spitalleitung</li> </ul> <p><b>Art. 20 – Wahlbefugnisse</b></p> <p>1 Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Verwaltungsrates, wobei mindestens ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Uster haben muss;</p> <p>b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>2 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist mit Ausnahme des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin nicht möglich. Delegierte, welche in den Verwaltungsrat gewählt werden, sind zu ersetzen.</p> <p><b>Art. 21 – Einberufung</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung der Voranschläge und zur Abnahme der Jahresrechnungen zusammen. Sie tagt überdies:</p> <p>a) auf Antrag des Verwaltungsrates;</p> <p>b) infolge vorher beschlossener Vertagung;</p> <p>c) auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder;</p> <p>d) auf Verlangen der Gemeindevorsteherschaften von drei Verbandsgemeinden.</p>	<p><b>Art. 18 – Wahlen</b></p> <p>Die Delegierten der Verbandsgemeinden sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Gemeinden im Anschluss an die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf deren Amtsdauer gewählt. Eine delegierte Person soll Exekutivmitglied der betreffenden Verbandsgemeinde sein.</p> <p><b>Art. 19 – Konstituierung</b></p> <p>1 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Uster.</p> <p>2 Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, der/die zugleich Präsident/in des Verwaltungsrates ist, und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Die Leitung der Geschäftsstelle wird der Spitaldirektion übertragen.</p> <p>3 Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p> <p>4 An den Sitzungen nehmen teil und zwar mit beratender Stimme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Mitglieder des Verwaltungsrates</li> <li>– die Mitglieder der Spitalleitung</li> </ul> <p><b>Art. 20 – Wahlbefugnisse</b></p> <p>1 Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Verwaltungsrates, wobei mindestens ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Uster haben muss;</p> <p>b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>2 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist mit Ausnahme des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin nicht möglich. Delegierte, welche in den Verwaltungsrat gewählt werden, sind zu ersetzen.</p> <p><b>Art. 21 – Einberufung</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung der Voranschläge und zur Abnahme der Jahresrechnungen zusammen. Sie tagt überdies:</p> <p>a) auf Antrag des Verwaltungsrates;</p> <p>b) infolge vorher beschlossener Vertagung;</p> <p>c) auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder;</p> <p>d) auf Verlangen der Gemeindevorsteherschaften von drei Verbandsgemeinden.</p>	<p><i>Auf Grund der neuen Spitalfinanzierung sind die Investitionskosten in die ordentliche Rechnung eingebunden.</i></p> <p><i>Die Beschlüsse der Verbandsorgane lösen also keine Beitragszahlungen der Verbandsgemeinden mehr aus. Trotzdem ist nur eine geringfügige Anpassung der Kompetenzen beantragt.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 22 lit. g), h) und i) bzw. lit. h), i) und k).</i></p> <p><i>Neu ist auch ein Artikel über die Kompetenz der Gewinnverteilung bzw. Verlustdeckung aufzunehmen.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 22. lit. e)</i></p>

<b>Statuten 2009</b>	<b>Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden</b>	<b>Bemerkungen zur Statuten-Revision</b>
<p><b>Art. 22 – Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Der Delegiertenversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden oder die Beteiligung weiterer Gemeinden;</li> <li>b) die Oberaufsicht über den Verband;</li> <li>c) die Festsetzung der Voranschläge, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden können;</li> <li>d) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li> <li>e) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;</li> <li>f) die Verabschiedung von Vorlagen an die Verbandsgemeinden;</li> <li>g) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben oder von Sonderkrediten, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, im Umfang von mehr als CHF 1'600'000.- und höchstens CHF 4'000'000.-;</li> <li>h) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Wert bis höchstens CHF 4'000'000.-;</li> <li>i) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag von mehr als CHF 200'000.- bis CHF 500'000.-, ausgenommen die dem Verwaltungsrat vorbehaltene Bewilligung fester Stellen;</li> <li>k) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der RPK sowie allenfalls der von der Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen;</li> <li>l) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.</li> </ul>	<p><b>Art. 22 – Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Der Delegiertenversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden oder die Beteiligung weiterer Gemeinden;</li> <li>b) die Oberaufsicht über den Verband;</li> <li>c) die Festsetzung der Voranschläge, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden können;</li> <li>d) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li> <li>e) die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten und auf Antrag des Verwaltungsrates;</li> <li>f) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über neue einmalige Ausgaben, die von ihr selbst oder von den Stimmberechtigten des Zweckverbandes bewilligt wurden;</li> <li>g) die Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten des Zweckverbandes;</li> <li>h) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben oder von Sonderkrediten, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, im Umfang von mehr als CHF 1'625'000.- und höchstens CHF 5'000'000.-;</li> <li>i) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Wert bis höchstens CHF 5'000'000.-;</li> <li>k) die Bewilligung neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag von mehr als CHF 325'000.- bis CHF 1'000'000.-, ausgenommen die dem Verwaltungsrat vorbehaltene Bewilligung fester Stellen;</li> <li>l) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der RPK sowie allenfalls der von der Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen;</li> <li>m) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.</li> </ul>	
<p><b>BV. <u>Der Verwaltungsrat</u></b></p> <p><b>Art. 23 – Konstituierung</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Präsident/in des Verwaltungsrates ist der/die Präsident/in der Delegiertenversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.</p>	<p><b>BV. <u>Der Verwaltungsrat</u></b></p> <p><b>Art. 23 – Konstituierung</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Präsident/in des Verwaltungsrates ist der/die Präsident/in der Delegiertenversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.</p>	

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p>2 Der Verwaltungsrat bestimmt, wer das Protokoll führt. Diese Person braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.</p> <p>3 Der/die Spitaldirektor/in führt das Sekretariat des Verwaltungsrates.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf Mitglieder der Spitalleitung mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.</p> <p><b>Art. 24 – Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über das Spital aus. Er erlässt Richtlinien für die Unternehmenspolitik und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.</p> <p>3 Dem Verwaltungsrat kommen im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:</p> <p>a) die Festlegung der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen Pläne des Spitals und Überwachung ihrer Einhaltung;</p> <p>b) die Erteilung der Weisungen;</p> <p>c) die Festlegung der Organisation;</p> <p>d) die Oberaufsicht über die mit der Führung des Spitals betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>e) die Anstellung und Entlassung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/Chefärztinnen, der Leiterin/des Leiters Pflegedienst und der Leiterin/des Leiters Administration und Logistik;</p> <p>f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung, nach Massgabe von Art. 10 der Statuten;</p> <p>g) die Festlegung des Informations- und Berichtssystems;</p> <p>h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;</p> <p>i) die Beschlussfassung über einmalige Aus-</p>	<p>2 Der Verwaltungsrat bestimmt, wer das Protokoll führt. Diese Person braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.</p> <p>3 Der/die Spitaldirektor/in führt das Sekretariat des Verwaltungsrates.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf Mitglieder der Spitalleitung mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.</p> <p><b>Art. 24 – Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über das Spital aus. Er erlässt Richtlinien für die Unternehmenspolitik und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.</p> <p>3 Dem Verwaltungsrat kommen im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:</p> <p>a) die Festlegung der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen Pläne des Spitals und Überwachung ihrer Einhaltung;</p> <p>b) die Erteilung der Weisungen;</p> <p>c) die Festlegung der Organisation und der Spitalleitungs-Zusammensetzung sowie den Erlass eines Organisationsreglements nach Massgabe von Art. 25 der Statuten;</p> <p>d) die Oberaufsicht über die mit der operativen Führung des Spitals betrauten Spitalleitungs-Mitglieder, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>e) die Anstellung und Entlassung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin, der weiteren Mitglieder der Spitalleitung sowie aller Chefärztinnen und Chefärzte;</p> <p>f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung, nach Massgabe von Art. 10 der Statuten;</p> <p>g) die Festlegung des Informations- und Berichtssystems;</p> <p>h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;</p> <p>i) die Beschlussfassung über einmalige Aus-</p>	<p><i>Der Verwaltungsrat kommt nach Art. 24 Absatz 3 unter anderem auch die Aufgabe zu, die Organisation festzulegen. Zudem erlässt er nach Art. 24 Absatz 2 lit. c) und Art. 25 Absatz 3 ein Organisationsreglement. Eine adäquate, offene Formulierung in Bezug auf die Zusammensetzung der Spitalleitung ist im sich verändernden Umfeld des Gesundheitswesens angezeigt und beantragt.</i></p> <p><i>Siehe dazu nicht nur Art. 24 Absatz 3 lit. c), d) und e), sondern auch Art. 25 Absatz 1.</i></p> <p><i>Auf Grund der neuen Spitalfinanzierung sind die Investitionskosten in die ordentliche Rechnung eingebunden.</i></p> <p><i>Die Beschlüsse der Verbandsorgane lösen also keine Beitragszahlungen der Verbandsgemeinden mehr aus. Trotzdem ist nur eine geringfügige Anpassung der Kompetenzen beantragt.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 24 Absatz 3 lit. i), l) und p).</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p>gaben ausserhalb des Voranschlages im Umfang von mehr als CHF 100'000.- und höchstens CHF 1'600'000.- pro Jahr;</p> <p>k) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche durch selbsttragende andere Finanzierungsformen (Beiträge Dritter, z. B. Sponsoring) getätigt werden können;</p> <p>l) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag von mehr als CHF 100'000.- bis CHF 200'000.-;</p> <p>m) die Vorbereitung und Verabschiedung der Voranschläge und der Rechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung;</p> <p>n) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>o) die Festlegung der Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik;</p> <p>p) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über CHF 100'000.- bzw. bei unbestimmtem Streitwert;</p> <p>q) die Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Spitalleitung unterbreitet werden;</p> <p>r) die Bewilligung fester Stellen;</p> <p>s) die Zulassung und Entlassung von Beleg-Ärztinnen/-Ärzten.</p>	<p>gaben ausserhalb des Voranschlages im Umfang von mehr als CHF 125'000.- und höchstens CHF 1'625'000.- pro Jahr;</p> <p>k) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche durch selbsttragende andere Finanzierungsformen (Beiträge Dritter, z. B. Sponsoring) getätigt werden können;</p> <p>l) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag von mehr als CHF 125'000.- bis CHF 325'000.-;</p> <p>m) die Vorbereitung und Verabschiedung der Voranschläge und der Rechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung;</p> <p>n) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>o) die Festlegung der Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik;</p> <p>p) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über CHF 125'000.- bzw. bei unbestimmtem Streitwert;</p> <p>q) die Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Spitalleitung unterbreitet werden;</p> <p>r) die Bewilligung fester Stellen.</p> <p><del>e) die Zulassung und Entlassung von Beleg-Ärztinnen/-Ärzten.</del></p> <p>4 Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p>	
<p><b>BVI. <u>Die Spitalleitung</u></b></p> <p><b>Art. 25 – Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>1 Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.</p> <p>2 Die Spitalleitung erfüllt die ihr nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements übertragenen Aufgaben:</p> <p>a) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zuhanden des Verwaltungsrates;</p> <p>b) die laufende und unverzügliche Information des Verwaltungsrates über alle wichtigen</p>	<p><b>BVI. <u>Die Spitalleitung</u></b></p> <p><b>Art. 25 – Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>1 Die Spitalleitung setzt sich zusammen aus dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin, welcher/welche den Vorsitz hat, und der diesem/dieser direkt unterstellten, vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder.</p> <p>2 Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.</p> <p>3 Die Spitalleitung erfüllt die ihr nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisa-</p>	<p><i>Eine adäquate, offene Formulierung in Bezug auf die Zusammensetzung der Spitalleitung ist im sich verändernden Umfeld des Gesundheitswesens angezeigt und beantragt.</i></p> <p><i>Siehe dazu nicht nur Art. 25 Absatz 1, sondern auch Art. 24 Absatz 3 lit. c), d) und e).</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p>Spital Angelegenheiten;</p> <p>c) Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche das Spital und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidenten/der Präsidentin und des Verwaltungsrates;</p> <p>d) die Vorlegung von Zwischenabschlüssen und die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss den von diesem festgelegten Kriterien;</p> <p>e) die Erarbeitung der Personalpolitik;</p> <p>f) die Vertretung des Spitals gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden, insbesondere gegenüber der Pensionskasse;</p> <p>g) die Bewilligung neuer einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben, die den Betrag von CHF 100'000.- nicht übersteigen;</p> <p>h) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu CHF 100'000.-.</p>	<p>tionsreglements übertragenen Aufgaben:</p> <p>a) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zuhanden des Verwaltungsrates;</p> <p>b) die laufende und unverzügliche Information des Verwaltungsrates über alle wichtigen Spital Angelegenheiten;</p> <p>c) Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche das Spital und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidenten/der Präsidentin und des Verwaltungsrates;</p> <p>d) die Vorlegung von Zwischenabschlüssen und die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss den von diesem festgelegten Kriterien;</p> <p>e) die Erarbeitung der Personalpolitik;</p> <p>f) die Vertretung des Spitals gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden, insbesondere gegenüber der Pensionskasse;</p> <p>g) die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals;</p> <p>h) die Bewilligung neuer einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben, die den Betrag von CHF 125'000.- nicht übersteigen;</p> <p>i) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu CHF 125'000.-.</p>	<p><i>Auf Grund der neuen Spitalfinanzierung sind die Investitionskosten in die ordentliche Rechnung eingebunden.</i></p> <p><i>Die Beschlüsse der Verbandsorgane beziehungsweise der Spitalleitung lösen also keine Beitragszahlungen der Verbandsgemeinden mehr aus. Trotzdem ist nur eine geringfügige Anpassung der Kompetenzen beantragt.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 25 Absatz 3 lit. g), h) und i).</i></p>
<p><b>BVII. Die Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>Art. 26 – Zusammensetzung, Unvereinbarkeit</b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus 5 fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.</p> <p>2 Das Personal des Spitals sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. Im Übrigen finden die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen Anwendung.</p> <p><b>Art. 27 – Aufgaben</b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz</p>	<p><b>BVII. Die Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>Art. 26 – Zusammensetzung, Unvereinbarkeit</b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus 5 fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.</p> <p>2 Das Personal des Spitals sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. Im Übrigen finden die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen Anwendung.</p> <p><b>Art. 27 – Aufgaben</b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz</p>	<p><i>Die Artikel in Kapitel BVII. sind nahezu unverändert. Ausnahme stellt Artikel 28 Absatz 2 dar. Die neue Formulierung berücksichtigt übergeordnetes Recht.</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p>der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten des Zweckverbandes fallen und die besonderen Abrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p><b>Art. 28</b> – Massgebliche Bestimmungen, besondere Revisionsaufgaben</p> <p>1 Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>2 Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Verwaltungsrat die Abteilung Revisionsdienste des kantonalen Gemeindeamtes oder eine andere unabhängige Revisionsstelle, welche eine Bewilligung der Direktion der Justiz und des Innern besitzt, mit Revisionsaufgaben betrauen.</p>	<p>der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten des Zweckverbandes fallen und die besonderen Abrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p><b>Art. 28</b> – Massgebliche Bestimmungen, besondere Revisionsaufgaben</p> <p>1 Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>2 Auf übereinstimmende Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und des Verwaltungsrates kann eine unabhängige und anerkannte Prüfstelle mit Revisionsaufgaben betraut werden.</p>	

C Finanzielle Beteiligungen und Rechnungswesen	C Finanzierung, Beteiligungen und Rechnungswesen	
<p><b>CI. <u>Beteiligungsschlüssel</u></b></p> <p><b>Art. 29</b> – Berechnungsgrundlagen</p> <p>1 Der Beteiligungsschlüssel berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die verrechneten Pflögetage zu 40 %</li> <li>– die Einwohnerzahl zu 30 %</li> <li>– die um den Finanzausgleich korrigierte Steuerkraft zu 30 %</li> </ul> <p>2 Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem anderen Spitalverband angehören, haben für die Berechnung ihrer Beiträge Anspruch auf eine Reduktion der Faktoren Einwohnerzahl und Steuerkraft im Ausmass der von der Direktion des Gesundheitswesens festgesetzten Zugehörigkeitsquote.</p>	<p><b>CI. <u>Finanzierung</u></b></p> <p><b>Art. 29</b> – Grundsätze</p> <p>1 Der Verband wird im gesundheitspolitischen Interesse der Verbandsgemeinden sowie nach unternehmerischen Grundsätzen geführt und trägt sich durch die Entgelte seiner Leistungen selbst.</p> <p>2 Der Verband ist verpflichtet, seine langfristige Werterhaltung und seine Finanzierung sicher zu stellen. Er bildet dazu Eigenkapital, hält seine Bilanz ausgewogen und ist bestrebt, angemessene Gewinne zu erzielen.</p>	<p><i>Als Folge nationaler und kantonalen Revisionen von Gesetzen sind die statutarischen Bestimmungen neu gelegt und beantragt.</i></p> <p><i>Insbesondere führt das Spital Uster einen eigenen Haushalt, ist somit bilanzfähig und finanziert sich selbst. Der Zweckverband ist Träger des Betriebs und die eingebundenen Gemeinden sind in Relation ihrer geleisteten Beiträge beteiligt. Damit ist ihre Mitsprache gewährleistet und die Grundversorgung ihrer Einwohnenden sicher gestellt. Und zwar derart, dass sich das Spital Uster weiterhin gemeinnützig aufstellt, seine Handlungen auf regionale und kommunale Interessen ausrichtet und somit einen Beitrag zur Lebensqualität der Bevölkerung vor Ort leistet.</i></p>
<p><b>CII <u>Finanzielle Beteiligung an Betrieb und Bauten</u></b></p> <p><b>Art. 30</b> – Kosten- bzw. Ergebnisverteilung</p> <p>1 Die Anteile der Verbandsgemeinden am Betriebsergebnis des Spitals und der Nebenbetriebe sind gemäss Art. 29 jährlich neu festzusetzen.</p>	<p><b>CII <u>Beteiligungen</u></b></p> <p><b>Art. 30</b> – Vermögens- und Eigentumsverhältnisse</p> <p>1 Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und Spitalfinanzierungsgesetzes an den Zweckverband geleistet worden sind, werden</p>	<p><i>Die Führung eines eigenen Haushaltes und die damit verbundene Eigenständigkeit wirken sich auf die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse aus. Deshalb sind neu Regeln zu Eigen- und Fremdkapital, aber auch zu Gewinnverwendung oder allfälliger Verlustdeckung gelegt und beantragt.</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p>zen. Die einzelnen Grössen werden jeweils aufgrund der neuesten statistischen Daten berechnet.</p> <p>2 Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Kosten für Bauten mit separatem Kreditbeschluss werden als Durchschnitt aufgrund der nach Abs. 1 hievor bekannten Beteiligungsschlüssel der dem Kreditantrag vorangehenden vier Jahre berechnet.</p>	<p>rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt.</p> <p>2 Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Guthaben oder Darlehen des Kantons vorsieht.</p> <p>3 Die vom Zweckverband erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind in dessen Eigentum.</p> <p><b>Art. 31 – Freiwillige Einlagen</b></p> <p>1 Die Verbandsgemeinden können zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillig Einlagen machen und damit ihre unverzinsliche Beteiligung erhöhen.</p> <p>2 Die Delegiertenversammlung kann eine freiwillige Einlage durch eine Verbandsgemeinde mit Mehrheitsbeschluss ablehnen.</p> <p><b>Art. 32 – Fremdmittelaufnahme</b></p> <p>Der Zweckverband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und zur Sicherung der Liquidität bei seinen Mitgliedern oder Dritten Fremdmittel aufnehmen.</p> <p><b>Art. 33 – Gewinnverwendung oder Verlustdeckung</b></p> <p>1 Aus dem Betriebsgewinn ist vordringlich das Eigenkapital zu äufnen. Insbesondere sollen in den Erträgen enthaltene und überschüssige Investitionsanteile dem Eigenkapital zur Refinanzierung der Anlagen sowie langfristigen Sicherstellung des Verbandszwecks zugewiesen werden.</p> <p>2 Eine allfällige und von der Delegiertenversammlung zu beschliessende Ausschüttung an die Verbandsgemeinden im Umfang von maximal zwei Dritteln des verbleibenden Gewinnes richtet sich nach deren finanziellen Beteiligungen.</p> <p>3 Allfällige Betriebsverluste werden aus dem Eigenkapital gedeckt; vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.</p> <p>4 Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, sind diese von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligungen am 31.12. des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen.</p>	<p><i>Die früheren Investitionsleistungen der Zweckverbands-gemeinden werden nach Vorgabe des neuen kantonalen Spitalplanungs- und –finanzierungsgesetz, § 30 Absatz 2, in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt.</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<p><b>CIII Beitragszahlungen und Rechnungswesen</b></p> <p><b>Art. 31 – Beitragszahlungen</b> Die Verbandsgemeinden sind auf schriftliche Mitteilung des Verwaltungsrates hin verpflichtet, dem Verband ihre provisorischen Kostenanteile zu leisten. Der Verzugszins berechnet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. In der Regel werden zwei Akontozahlungen pro Jahr erhoben.</p> <p><b>Art. 32 – Betriebs- und Investitionsrechnung</b> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p><b>Art. 33 – Besondere Abrechnungen</b> Für Bauten und Anschaffungen mit separatem Kreditbeschluss wird jeweils eine besondere Abrechnung erstellt. Die Beiträge der Verbandsgemeinden werden nach Massgabe des Investitionsfortschrittes einverlangt.</p> <p><b>Art. 34 – Rechnungsführung</b> Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.</p>	<p><b>CIII Rechnungswesen</b></p> <p><b>Art. 34 – Finanzhaushalt und Buchführung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt.</li> <li>2 Die Betriebs-, die Investitions- und die Kostenrechnung werden nach den für den Zweckverband massgebenden Vorschriften erstellt.</li> <li>3 Für Projekte mit separatem Kreditbeschluss der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten des Zweckverbandes wird jeweils eine besondere Abrechnung erstellt.</li> <li>4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</li> </ol>	<p><i>Die Führung eines eigenen Haushaltes und die damit verbundene Eigenständigkeit wirken sich auf das Rechnungswesen des Zweckverbandes aus. Entsprechend ist eine neue Formulierung beantragt.</i></p>

D Aufsicht, Rechtsschutz und Haftung	D Aufsicht, Rechtsschutz und Haftung	
<p><b>Art. 35 – Aufsicht</b> Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p> <p><b>Art. 36 – Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten</b> Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> <p><b>Art. 37 – Anfechtung von Beschlüssen</b> Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden, soweit nicht Privatrecht zur Anwendung kommt.</p> <p><b>Art. 38 – Haftung</b> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>	<p><b>Art. 35 – Aufsicht</b> Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p> <p><b>Art. 36 – Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten</b> Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> <p><b>Art. 37 – Anfechtung von Beschlüssen</b> Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden, soweit nicht Privatrecht zur Anwendung kommt.</p> <p><b>Art. 38 – Haftung</b> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach ihren Beteiligungen.</p>	<p><i>Die Artikel in Kapitel D sind weitgehend unverändert. Einzig in Bezug auf die Haftungsanteile, die sich neu nach den Beteiligungen richten, ist eine angepasste Formulierung beantragt.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 38.</i></p>

Statuten 2009	Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden	Bemerkungen zur Statuten-Revision
<b>E Auflösung, Austritt und Liquidation</b>	<b>E Auflösung, Austritt und Liquidation</b>	
<p><b>Art. 39 – Auflösung</b> Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.</p> <p><b>Art. 40 – Austritt</b> Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.</p> <p><b>Art. 41 – Finanzielle Folgen</b> Verbandsgemeinden, die gemäss Art. 40 aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> <p><b>Art. 42 – Anteile am Liquidationsergebnis</b> 1 Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis dahin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen der letzten 20 Jahre. 2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.</p> <p><b>Art. 43 – Streitigkeiten</b> Streitigkeiten über die Verbandsauflösung, den Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde und die Liquidation sind gemäss Art. 36 zu erledigen.</p>	<p><b>Art. 39 – Auflösung</b> Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.</p> <p><b>Art. 40 – Austritt</b> Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.</p> <p><b>Art. 41 – Finanzielle Folgen</b> 1 Die Beteiligung einer Verbandsgemeinde, die gemäss Art. 40 aus dem Verband austritt, wird in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 15 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/15. 2 Als Umwandlungswert gilt das Mittel der folgenden zwei Werte: a) Teuerungsbereinigter Nominalwert der Beteiligung am 1. Januar 2012 zuzüglich teuerungsbereinigte Nominalwerte der nach Art. 31 erhöhten Beteiligungen; b) effektiver Wert zum Austrittszeitpunkt.</p> <p><b>Art. 42 – Anteile am Liquidationsergebnis</b> 1 Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren Beteiligungen. 2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.</p> <p><b>Art. 43 – Streitigkeiten</b> Streitigkeiten über die Verbandsauflösung, den Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde und die Liquidation sind gemäss Art. 36 zu erledigen.</p>	<p><i>Die Artikel in Kapitel E sind mehrheitlich unverändert. Allerdings sind die Finanziellen Folgen bei Austritt aus dem Verband neu geregelt und beantragt.</i></p> <p><i>Bisher bestand bei Austritt aus dem Zweckverband kein Anspruch auf Entschädigung. Neu wird im Interesse der Verbandsgemeinden ein Investitionsschutz gelegt.</i></p> <p><i>Wenngleich die Konditionen so ausgestaltet sind, dass kein besonderer oder finanzieller Anreiz zum Zweckverbandsaustritt besteht. Denn der Fortbestand des Spitals soll nicht gefährdet beziehungsweise die Eigenkapitalquote möglichst hoch gehalten werden.</i></p> <p><i>Siehe dazu Art. 41.</i></p>
<b>F Schlussbestimmungen</b>	<b>F Schlussbestimmungen</b>	
<p><b>Art. 44 – Rechtskraft</b> Die Statuten treten nach rechtskräftiger Zustimmung der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzen die Vereinbarung vom September 1999.</p>	<p><b>Art. 44 – Rechtskraft</b> Die Statuten treten nach rechtskräftiger Zustimmung der Verbandsgemeinden rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Vereinbarung vom September 2009.</p>	

<b>Statuten 2009</b>	<b>Statuten 2012 Revisions-Antrag an die Gemeinden</b>	<b>Bemerkungen zur Statuten-Revision</b>
<p><i>Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 19. August 2009 die rechtskräftige Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur Kenntnis genommen und die Statuten per 1. September 2009 in Kraft gesetzt.</i></p> <p><i>Uster, im September 2009</i></p> <p><i>Edgar P. Hirt Präsident des Zweckverbandes</i></p> <p><i>Andreas Mühleemann Spitaldirektor</i></p>	<p><i>Die Delegiertenversammlung des Spitals Uster hat an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2012 die Statutenrevision genehmigt und empfiehlt sie den Verbandsgemeinden zur Annahme.</i></p> <p><i>Uster, 9. Mai 2012</i></p> <p><i>Edgar P. Hirt Präsident des Zweckverbandes</i></p> <p><i>Andreas Mühleemann Spitaldirektor</i></p>	<p><i>Die Erkenntnisse aus einem Vernehmlassungsverfahren bei den Zweckverbandsgemeinden, bei der Gesundheitsdirektion und beim Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie die Anträge der Delegierten haben – Konsens vorausgesetzt – weitgehend Berücksichtigung gefunden.</i></p>